

Mitteilung des Senats vom 11. April 2023

Unterstützung für geflüchtete Menschen mit Behinderung

Die Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE haben unter Drucksache 20/1767 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Bedeutsamkeit, geflüchteten Menschen mit Behinderung zeitnah nach ihrer (vorläufigen) Aufnahme im Land Bremen eine ihren Bedarfen entsprechende Unterstützung sicherzustellen?

Der Senat erachtet eine frühzeitige Identifikation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Behinderungen als einen wesentlichen Baustein, um zeitnah die notwendigen Unterstützungs- und Versorgungsmaßnahmen einzuleiten. Durch die Feststellung von Unterstützungsbedürfnissen im Aufnahmeverfahren oder durch geschulte Kolleg:innen in den Übergangwohnheimen soll eine passgenaue Weitervermittlung an kompetente Versorgungs- und Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Der frühzeitigen Identifizierung von geflüchteten Menschen mit Behinderung kommt zudem eine hohe Bedeutsamkeit zu, um Beeinträchtigungen nicht negativ zu verstärken und irreversible Folgeschäden zu vermeiden.

2. Wann, an welcher Stelle im Aufnahmeverfahren und durch wen erfolgt eine Identifizierung von möglichen Behinderungen bei Menschen, die untergebracht werden
 - a) aus EU-Staaten (VILA-Verfahren),
 - b) Drittstaaten,
 - c) sogenannten sicheren Herkunftsländern oder
 - d) aus der Ukraine?

Im Rahmen der Erstuntersuchung in der Erstaufnahmeeinrichtung für geflüchtete Erwachsene und Familien in der Lindenstraße führt das Gesundheitsamt unter Einbeziehung von Video-Dolmetsch-Systemen eine Anamnese durch. Es erfolgt zudem eine körperliche Untersuchung und eine Überweisung zum Röntgen des Thorax. Außerdem wird der Impfstatus erhoben. Die Erstuntersuchung entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach § 62 Asylgesetz und § 36 Infektionsschutzgesetz. Die Erstuntersuchung ist primär auf Infektionsschutz ausgerichtet. Eine mögliche Behinderung wird nur festgestellt, wenn sie offenkundig ist oder von den geflüchteten Menschen thematisiert wird. Es erfolgt keine Erhebung oder systematische Verwertung von Informationen über eine Behinderung seitens des Gesundheitsamtes.

Die Erstuntersuchung durchlaufen alle aufgenommenen Menschen, die im Bundesland Bremen verbleiben. Eine Unterteilung nach Aufnahmeverfahren erfolgt nicht.

In der Erstaufnahmeeinrichtung sind zudem eine psychologische Erstberatung sowie eine Asylverfahrensberatung mit offenen Sprechstunden verortet. Hier können im Rahmen der Gespräche mögliche Behinderungen thematisiert werden.

Unbegleitete minderjährige Ausländer:innen werden in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch das Gesundheitsamt Bremen erstuntersucht. Es erfolgt zudem eine körperliche Untersuchung und ein IGRA-Test zum Ausschluss von Tuberkulose. Außerdem wird der Impfstatus erhoben.

3. Welches Verfahren wird gegenwärtig im Land Bremen angewandt, um geflüchtete Personen mit Behinderung zu identifizieren?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Im Übrigen gilt: Sofern eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder Einschränkung nicht im Rahmen der Erstuntersuchung offenkundig wird, sondern sich erst im Alltag in der Erstaufnahmeeinrichtung bemerkbar macht, werden die Ärzt:innen des Gesundheitsamts im Rahmen der Akut- und Basisversorgung durch den Träger informiert und nehmen zu Art und Umfang der Versorgungsnotwendigkeit im Sinne einer vorläufigen Einschätzung Stellung. Der Träger kümmert sich um eine entsprechende ärztliche Versorgung im Regelsystem – also zumeist durch die niedergelassene Ärzteschaft.

Eine der Versorgungsbedürftigkeit entsprechende Unterbringung wird über die Fachstelle Flüchtlinge bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport organisiert.

4. Wie viele Geflüchtete mit Behinderung leben aktuell
- a) in den Notunterkünften,
 - b) in den regulären Erstaufnahmeeinrichtungen,
 - c) in den Übergangswohnheimen und
 - d) in der Erstaufnahme und den Unterkünften für unbegleitete minderjährige Geflüchtete im Land Bremen?

(Bitte aufgeschlüsselt nach körperlichen Behinderungen, Sinnesbehinderungen, kognitiver Behinderung sowie seelischer Behinderung)

Zu a) bis c)

Nach Abstimmung mit der Landesdatenschutzbeauftragten gibt es im Rahmen des Bewohnerquartiersmanagements ausschließlich die Möglichkeit einer Erfassung einer „Körperlichen Beeinträchtigung“, einer „Sinnesbeeinträchtigung“ sowie einer „Geistigen Beeinträchtigung“. Es handelt sich um kein verpflichtendes Eingabefeld. Eine Beeinträchtigung wird erfasst, wenn diese bekannt gemacht wird oder im Rahmen der Erstuntersuchung festgestellt wurde.

Zum 27. März 2023 waren in der Erstaufnahmeeinrichtung sowie den Landeserstaufnahmestellen 28 Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, vier Personen mit Sinnesbeeinträchtigung sowie neun Personen mit geistiger Beeinträchtigung untergebracht.

In den Übergangswohnheimen, Wohnungen nach dem Ortpolizeirecht sowie den sogenannten KAMPA-Häusern waren zum 27. März 2023 53 Personen mit körperlicher Beeinträchtigung, zehn Personen mit Sinnesbeeinträchtigung sowie 14 Personen mit geistiger Beeinträchtigung untergebracht.

Derzeit befindet sich eine Person mit Einschränkung in der Mobilität (benötigt Gehhilfen) in einer Unterkunft in Bremerhaven. Ein Grad der Behinderung liegt nicht vor.

Zu d)

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es mit Stand 27. Februar 2023 keine unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen mit körperlichen Behinderungen, Sinnesbehinderungen, kognitiver Behinderung oder seelischer Behinderung. Im Rahmen stationärer sowie ambulanter Hilfen zur Erziehung werden derzeit zwei unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (inklusive junger Volljähriger) mit körperlicher Behinderung, zwei unbegleitete minderjährige Ausländer:innen mit kognitiver Behinderung sowie 37 unbegleitete minderjährige Ausländer:innen mit seelischer Behinderung betreut.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es derzeit keine unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen mit Behinderung.

5. Welche Formen der Unterstützung erhalten geflüchtete Menschen mit Behinderung gegenwärtig, während sie im Unterbringungssystem des Landes Bremen leben? Bitte differenziert darstellen nach Notunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen, Übergangwohnheimen.

Grundsätzlich gilt, dass Menschen mit körperlichen Einschränkungen in behindertengerechten Wohneinheiten untergebracht werden. In der Erstaufnahmeeinrichtung und der Landeserstaufnahmestellen können das Trägerpersonal sowie der Sicherheitsdienst darüber hinaus zunächst lediglich eine Unterstützung zur Bewältigung des Alltags sicherstellen. Beispiele sind: Hilfe beim Wäsche waschen sowie Essensversorgung auf dem Zimmer. Weitere unterstützende und pflegerische Leistungen werden strukturell nicht vorgehalten. Es werden durch das Trägerpersonal Arzttermine vereinbart und wenn weitere Unterstützungsbedarfe vorhanden sind, wird das Amt für Soziale Dienste gebeten, durch den Sozialdienst oder den Fachdienst Teilhabe eine Bedarfsfeststellung durchführen zu lassen (siehe auch Antwort zu Frage 3).

Geflüchtete mit einer seelischen Behinderung/psychischen Erkrankung können sich im Bedarfsfall an das sozialpsychiatrische Versorgungssystem wenden, hier stehen die sozialpsychiatrischen Behandlungszentren sowie gegebenenfalls der stationäre Bereich des Klinikum Bremen-Ost zur Verfügung. Um speziell für die Untergebrachten in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bremen-Nord schnellere Hilfen im Krisenfall zur Verfügung zu stellen, finanziert die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ein Modellprojekt am Behandlungszentrum Bremen-Nord. Ein Psychologe steht hier für diesen Personenkreis für Beratung und Intervention zur Verfügung und kann gegebenenfalls direkt in die psychiatrische Behandlung im Behandlungszentrum überleiten.

Menschen, die bereits im Übergangwohnheimen leben, sind häufig an entsprechende Unterstützungssysteme (zum Beispiel Tagespflege, Eingliederungshilfe) angebunden. Wird eine Behinderung erst während des Aufenthalts im Übergangwohnheimen bekannt, unterstützt das Trägerpersonal vor Ort bei der Kontaktaufnahme und Bedarfsfeststellung durch das Amt für Soziale Dienste. Der Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist für alle Personen mit einer wesentlichen Behinderung geöffnet, die entweder die Voraussetzungen des § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erfüllen oder über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen.

Da in der Regel eine Behinderung von zugewiesenen Personen bei Zuweisung nach Bremerhaven angekündigt wird, werden Menschen mit Behinderung in Bremerhaven in behindertengerechten Wohnungen untergebracht. Sie werden von der Sozialbetreuung eng begleitet bis sie durch Angehörige oder geeignete Einrichtungen versorgt werden.

Statistiken über Menschen mit Behinderung werden nicht geführt.

Unbegleitete Minderjährige mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung haben nach § 35a Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Anspruch auf Eingliederungshilfe.

6. Wie wird gewährleistet, dass geflüchtete Menschen mit Behinderungen jederzeit notwendige Hilfen (Rollstühle, Gebärdensprachdolmetscher, Medikationen et cetera) erhalten?

Im Rahmen der akuten Notversorgung hält der Träger der Unterkunft Rollstühle vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Im Rahmen einer notwendigen Medikation werden durch den Träger Arzttermine vereinbart oder Rezepte eingelöst. Gebärdensprachdolmetscher:innen waren noch nicht notwendig, hier besteht allerdings ein Austausch mit dem Gehörlosenverband. Parallel werden, wie in den vorangegangenen Antworten bereits ausgeführt, die geflüchteten Menschen durch das Trägerpersonal dabei unterstützt, die erforderlichen Hilfsmittel zu erhalten.

Die Sozialbetreuung in Bremerhaven unterstützt und begleitet die Menschen, damit sie notwendige Hilfen erhalten.

7. Wie viele Menschen mit Fluchthintergrund und Behinderung befinden sich seit 2015 im System der Eingliederungshilfe?

Für die Stadtgemeinde Bremen sind 139 Personen mit Drittstaatsangehörigkeit, nicht EU Staatsangehörigkeit, im System der Eingliederungshilfe verzeichnet. Davon sind 120 Personen volljährig und 19 Personen minderjährig. Über einen eventuellen Fluchthintergrund dieser Personen lassen sich keine Aussagen treffen.

Eine rückwirkende Darstellung/Auswertung war nicht möglich, da diese Daten nicht erhoben werden konnten. Eine Eingabe dieser Information für zurückliegende Jahre war nicht vorgesehen

Mit Stichtag 31. Januar 2023 befinden sich insgesamt 111 Personen mit Fluchthintergrund und Behinderung in Bremerhaven im System der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch. Bei 104 leistungsberechtigten Personen handelt es sich um Minderjährige, die zum größten Teil mit Frühförderleistungen versorgt werden. Nur sieben Personen sind im Erwachsenenalter. Eine rückwirkende Darstellung von Daten ab 2015 ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Daneben gibt es 17 Fälle in Bremerhaven, für die Eingliederungsleistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz beziehungsweise analog Neuntes Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden.

8. Wie stellt das Land Bremen sicher, dass mögliche Bedarfe wegen einer Behinderung bei einer Weiterverteilung in ein anderes Bundesland berücksichtigt werden beziehungsweise, dass die aufnehmende Kommune frühzeitig von notwendigen Unterstützungsleistungen (beispielsweise Gebärdensprachdolmetscher:in) erfährt?

In Bremen erfolgt für Geflüchtete der erste behördliche Kontakt mit der zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlingen (ZASt) des Landes Bremen, wo die Registrierung der geflüchteten Menschen vorgenommen wird.

In der ZASt als zuständige Verteilungsbehörde wird zunächst grundsätzlich geprüft, ob der erkannte besondere Schutzbedarf als zwingender Grund gegen eine länderübergreifende Verteilung spricht und somit die betreffende Person in Bremen verbleibt. Andernfalls wird die Übernahme mit der zuständigen Behörde/Aufnahmeeinrichtung des Zielbundeslandes abgestimmt, damit die besonderen Bedarfe, wie beispielsweise die Aufnahme oder Fortführung einer medizinischen Behandlung weiterhin Berücksichtigung finden.

In der Vergangenheit sind hierfür als typischer Regelfall die dialysepflichtigen Personen zu nennen, deren Anreise zur Aufnahmeeinrichtung abgestimmt wird. Wie bereits ausgeführt, sind aber vielen Behinderungen und die damit in Verbindung stehenden etwaigen Bedarfe nicht im Rahmen des Erstkontakts in der ZASSt zu erkennen.

Etwas anders stellt sich die Situation bei der Überleitung in die aufnehmenden Kommunen dar. Da die betroffenen Personen dann bereits die Erstuntersuchung durchlaufen haben und zudem etwaige Bedarfe im Rahmen der Unterbringung gegenüber Mitarbeiter:innen der Träger geäußert oder ersichtlich wurden, können entsprechende Informationen – vorbehaltlich der Einwilligung des Betroffenen – weitergegeben werden. Dies bezieht sich im ersten Schritt vorwiegend auf die Art der Unterbringung und die medizinische Versorgung.

9. Welche Verfahren und Instrumente zur schnellen Erfassung besonderer Bedarfe von geflüchteten Menschen mit Behinderung, die in anderen Bundesländern oder Kommunen angewandt werden, sind dem Senat bekannt und wie bewertet er diese im Vergleich oder ergänzend zur gegenwärtigen bremischen Praxis?

Seit Oktober 2021 gab es eine Kooperation zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport mit dem Projekt BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten Erkennen. BeSAFE ist ein Modellprojekt von BAfF e. V. und Rosa Strippe e. V. zur Entwicklung und Erprobung eines Konzeptes zur Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeiten in Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Pilotierung und begleitende Evaluation erfolgte in Nordrhein-Westfalen (NRW) und Bremen im Zeitraum bis Ende 2022. Im Projekt enthalten war eine Stelle in der Erstaufnahmeeinrichtung und eine weitere in einer lokalen Beratungsstelle an jedem Pilotstandort. Die 0,5 Stelle in der Erstaufnahmeeinrichtung Lindenstraße war vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2022 besetzt. Im Rahmen des Projektes wurden durch Beratungen besondere Schutzbedarfe (gemäß EU-Aufnahmerichtlinie) mithilfe eines von BeSAFE entwickelten Konzeptes identifiziert.

Die Stelle von BeSAFE arbeitete eng mit dem Psychologen der psychologischen Erstberatungsstelle in der Lindenstraße zusammen. Erfolgte beispielsweise eine Identifizierung von Behinderung, welche eine besondere Form der Unterbringung erforderte, erfolgte eine Meldung an den Träger der Unterkunft.

Die Identifizierung von besonderer Schutzbedürftigkeit sollte nach Ablauf des Projektes in die psychologische Erstberatungsstelle integriert werden. Durch Vakanzen auf beiden Stellen der psychologischen Erstberatung (Psycholog:in/Sozialpädagog:in), konnte dieses bis dato nicht erfolgen. Die Stelle der Psychologin ist seit März 2023 neu besetzt und befindet sich in der Einarbeitung. BeSAFE hat angeboten, nach erfolgter Einstellung in beratender Funktion von den Erfahrungen zu berichten und in einem Einarbeitungsworkshop das Konzept zur Identifizierung von besonderen Schutzbedarfen nebst Arbeitsmaterialien vorzustellen. Das Konzept von BeSAFE schließt auch Erfahrungen aus dem Berliner Modell (Berlin), dem Friedländer Modell (Niedersachsen) sowie das Screening-Verfahren in Brandenburg mit ein.

10. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, im Land Bremen ein Screening-Verfahren (zum Beispiel nach dem Berliner Modell) einzuführen?
- Mit welchen einzelnen Schritten und mit welcher zeitlichen Perspektive wäre dies zu realisieren?
 - Welche Ressourcen bedürfte es dafür?

Siehe Antwort zu Frage 9.

Im Übrigen gilt: Ein systematisches Screening-Verfahren ist aus vielen Gründen nicht möglich. Offenkundige Behinderungen werden erkannt und Hilfsangebote gemacht (siehe Ausführungen oben). Behinderungen werden allerdings nur erkannt, wenn die Menschen sie offenbaren. In vielen Kulturkreisen ist dies aber nicht üblich und die Menschen öffnen sich nicht. Hinzu kommen Sprachbarrieren, oft auch bei anwesenden Dolmetscher:innen. Hinzu kommt, dass, selbst wenn die Behinderung erkannt wird, es sehr stark von der Bleibeperspektive und damit von der Anbindung an das Hilfesystem abhängt, welche Leistungen die Person bekommen kann. Das kann bei der Aufnahme noch gar nicht entschieden werden. Wie bereits ausgeführt, dürfen Details zu Behinderungen im Bewohnerquartiersmanagement dazu nach Aufforderung der Landesdatenschutzbeauftragten nicht erfasst werden.

11. Inwieweit sieht der Senat Bedarfe für kurzfristige Maßnahmen, um die Versorgung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen, die in Aufnahmeeinrichtungen beziehungsweise im Unterbringungssystem im Land Bremen leben, zu verbessern?

Da der Begriff „Behinderung“ sehr umfassend ist, können kaum allgemeine kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung vorgeschlagen werden.

Im Bereich der Menschen mit seelischen Behinderungen kommt der Zusammenarbeit zwischen der Psychologischen Erstberatung in der Lindenstraße und dem sozialpsychiatrischen Versorgungssystem eine große Bedeutung zu. Diese Zusammenarbeit soll gestärkt und nach Möglichkeit in weitere Regionen ausgeweitet werden.

Darüber hinaus ist es perspektivisch wichtig, dass sich die Angebote der Eingliederungshilfe für geistig- und mehrfach behinderte Menschen auch für die Bedarfe von geflüchteten Menschen weiterentwickeln. Die Erfahrung zeigt, dass es dafür gute Kooperationsstrukturen braucht, die passende Einzelfalllösungen ermöglichen. Kulturelle Hintergründe und wesentliche, teilweise nicht behebbare sprachliche Barrieren sind dabei zu berücksichtigen.